

Nr. 1952

**Bericht
über den Niedersächsischen Landtag
der Zweiten Wahlperiode
(6. 5 1951 bis 5. 5. 1955)**

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der Zweiten Wahlperiode fand am 6. Mai 1951 statt. Wahlberechtigt waren 4 475 688 Personen. Die Wahlbeteiligung betrug 75,8 %. Es wurden 3 330 440 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Wahlvorschläge

SPD -Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 123 199 Stimmen = 33,7 %
DP/CDU-Niederdeutsche Union	790 766 „ = 23,8 %
BHE-Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten	496 569 „ = 14,9 %
SRP -Sozialistische Reichspartei	366 793 „ = 11,0 %
FDP -Freie Demokratische Partei	278 088 „ = 8,4 %
Z -Deutsche Zentrumsparlei	110 473 „ = 3,3 %
DRP-Deutsche Reichspartei	74 017 „ = 2,2 %
KPD-Kommunistische Partei Deutschlands	61 364 „ = 1,8 %
DSP -Deutsche Soziale Partei	25 546 „ = 0,8 %
RP -Deutsche Rechts-Partei	3 406 „ = 0,1 %
U -Unabhängige Bewerber	219 „ = 0,0 %
Insgesamt	3 330 440 Stimmen = 100,0 %

Nach dem Landeswahlgesetz in der Fassung vom 5. 3. 1951 (LWG) besteht der Landtag aus mindestens 149, höchstens 158 Abgeordneten, von denen 95 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt und die übrigen Abgeordnetensitze den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen werden.

Aus dem Stimmenergebnis ergab sich danach folgende

Sitzverteilung

	SPD	DP/CDU	BHE	SRP	FDP	Z	DRP	KPD	DSP	insgesamt
Zahl der Abgeordneten-sitze										
auf Kreiswahl-vorschlägen	64	23	1	4	3	—	—	—	—	95
auf Landeswahl-vorschlägen	—	12	20	12	9	4	3	2	1	63
Zahl der Abgeordneten-sitze insgesamt	64	35	21	16	12	4	3	2	1	158

Am 30. Mai 1951 trat der neu gewählte Landtag zusammen.

**Bildung der Fraktionen und Veränderungen
während der Wahlperiode**

Nach der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag — Drucksache Nr. 1 — sind Fraktionen Vereinigungen von mindestens 10 Abgeordneten. Demgemäß bildeten die Abgeordneten der SPD, DP/CDU, des BHE, der SRP und FDP Fraktionen.

Die Regierungskoalition bildeten die SPD-Fraktion und die BHE-Fraktion sowie die Abgeordneten des Zentrums. Am 10. 2. 1954 erklärte der Vorsitzende der Zentrumsparlei, daß er sich nicht mehr als zur Koalition gehörig betrachte.

Folgende Veränderungen in der Zusammensetzung des Landtages traten während der Wahlperiode ein:

A.

Im Landtag waren

neu vertreten seit dem 5. 11. 1952 die Frei-Soziale Union (FSU), seit dem 29. 11. 1952 die Gesamtdeutsche Volkspartei (GVP), seit dem 21. 6. 1954 der Liberale Bund und seit dem 1. 9. 1954 die Landwirte-Partei (LP);

nicht mehr vertreten seit dem 11. 8. 1952 die Deutsche Soziale Partei (DSP) und seit dem 23. 10. 1952 die Sozialistische Reichspartei (SRP);

vorübergehend vertreten der Bund Heimattreuer Deutscher (BHD) und der Bund der Deutschen (BdD).

Vorübergehend hatten Abgeordnete im Landtag die Fraktion Mitte, die Gruppe Zentrum, die Gruppe der Abgg. Büchler und Gen. und die Gruppe Deutsche Reichspartei gebildet.

22 Abgeordnete legten ihr Mandat nieder,

16 Abgeordnete schieden wegen Verlust ihres Mandats aus,

8 Abgeordnete sind verstorben;

42 Abgeordnete traten neu in den Landtag ein,

4 Abgeordnetensitze blieben nach dem Ausscheiden der Abgeordneten unbesetzt.

21 Abgeordnete schieden aus der Partei, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt waren, aus; davon traten 15 Abgeordnete zu einer anderen Partei über, während 6 Abgeordnete bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Landtag keine Partei vertraten (unabhängige Abgeordnete);

1 weiterer unabhängiger Abgeordneter war Gast der DP/CDU.

Nach dem Ausscheiden von 16 Abgeordneten, die auf Wahlvorschlägen der SRP gewählt waren (s. unten), fand eine Neuverrechnung des Wahlergebnisses vom 6. 5. 1951 auf Grund der §§ 30 a und 33 a Abs. 1 des Zweiten Änderungsgesetzes zum LWG vom 1. 4. 1953 statt. Hiernach galten die folgenden 13 Bewerber auf Kreis- bzw. Landeswahlvorschlägen als gewählt und traten im April/Mai 1953 in den Landtag ein:

DP/CDU- Hagelberg (Wkr. 57 — Lüneburg-Land), Küver (Wkr. 67 — Hadeln),
Logemann (Wkr. 12 — Diepholz), Stülten (Wkr. 64 — Bremervörde),
Helle-Haeusler (LWV)

BHE- Flügger, Koop, Sachweh, Wache (LWV)

FDP- Brinkmann, Strömer (LWV)

Z- Lüken-Klaßen (LWV)

KPD- Frau Dürrbeck (LWV)

Ersatzwahlen fanden statt

1. am 31. 8. 1952 im Wahlkreis 88 — Bentheim für den am 18. 6. 1952 verstorbenen Abg. Specht (SPD); gewählt wurde der Bewerber Zahn (DP/CDU),
2. am 9. 11. 1952 im Wahlkreis 95 — Wittmund für den am 8. 10. 1952 verstorbenen Abg. Pawlowski (SPD); gewählt wurde der Bewerber Onken (FDP),
3. am 19. 4. 1953 im Wahlkreis 91 — Leer für den am 31. 1. 1953 verstorbenen Abg. Thelemann (SPD); gewählt wurde der Bewerber Dr. Conring (unabhängig),
4. am 6. 9. 1953 im Wahlkreis 23 — Alfeld für den am 30. 5. 1953 verstorbenen Abg. Rinne (SPD); gewählt wurde der Bewerber Wedekind (SPD),
5. am 6. 9. 1953 im Wahlkreis 15 — Schaumburg für den am 18. 7. 1953 verstorbenen Abg. Albrecht (SPD); gewählt wurde der Bewerber Kehr (SPD),
6. am 6. 9. 1953 im Wahlkreis 81 — Vechta für den am 21. 7. 1953 verstorbenen Abg. Cromme (DP/CDU); gewählt wurde der Bewerber Watermann (DP/CDU),
7. am 8. 11. 1953 im Wahlkreis 83 — Osnabrück-Stadt für den am 13. 9. 1953 verstorbenen Abg. Herlitzius (SPD); gewählt wurde der Bewerber Theodor Schmidt (CDU).

Für den am 8. 10. 1954 verstorbenen Abg. Braune (SPD) trat ein Bewerber aus dem Landeswahlvorschlag in den Landtag ein.

Für 21 Abgeordnete, die ihr Mandat niedergelegt hatten, rückten nach den Bestimmungen des LWG ebenfalls Bewerber aus den Landeswahlvorschlägen nach.

Der Sitz des am 2. 7. 1954 durch Mandatsniederlegung ausgeschiedenen Abg. Schmidt (Osnabrück) blieb unbesetzt, weil der Abgeordnete bei der Ersatzwahl am 8. 11. 1953 auf dem Kreiswahlvorschlag der CDU gewählt wurde und dieser nicht an einen Landeswahlvorschlag angeschlossen war (§ 33 a Abs. 2 LWG vom 1. 4. 1953).

B.

Im einzelnen ergaben sich folgende Veränderungen:

Fraktion der SPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. Hoffmeister

Ausgeschieden waren

- a) durch Mandatsniederlegung: Abgg. Brenner, Knippert, Kraft
- b) durch Übertritt zu anderen Parteien: Abgg. Bettermann (LP), Dr. Groot (GVP, zuletzt LP), Reinecke (GVP)
- c) durch Tod: Abgg. Albrecht, Braune, Herlitzius, Pawlowski, Rinne, Specht, Thelemann

Eingetreten waren

- a) durch Ersatzwahl (bzw. Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag): Abgg. Frau Fuchs, Günter, Kehr, Frau Lange, Lehmann, Wedekind
- b) durch Übertritt von einer anderen Partei: Abgg. Schröder (FDP, danach Lib. Bund), Stobbe (DSP, danach unabhängig)

Fraktion der DP/CDU

Fraktionsvorsitzender: Abg. Schönfelder

Ausgeschieden waren

- a) durch Mandatsniederlegung: Abgg. Block, Hagelberg, Hellwege, Schmidt-Osnabrück, Dr. Zimmermann
- b) durch Übertritt zu einer anderen Partei: Abg. Weeke (FSU)
- c) durch Tod: Abg. Cromme

Eingetreten waren

- a) durch Ersatzwahl (bzw. Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag): Abgg. Hagelberg, Helle-Haeusler, Küver, Logemann, Müller-Isernhagen, Dr. Scherf, Schmidt-Osnabrück, Stülten, Watermann, Frau Woldering, Zahn, Zeddies
- b) durch Übertritt von einer anderen Partei: Abgg. Dall, Erpenbeck, Lüken-Klaßen (Z)

Fraktion des BHE

Fraktionsvorsitzender: Abgg. Haasler (bis 22. 11. 1953), Fischer (23. 11. 1953 bis 30. 9. 1954), Hildebrandt (seit 1. 10. 1954)

Die Fraktion teilte am 16. 3. 1953 mit, daß sie künftig die Bezeichnung „Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks-BHE“ führt.

Ausgeschieden waren

- a) durch Mandatsniederlegung: Abgg. Dr. Dittloff, Frau Finselberger, Fischer, Haasler, Kutschera, Dr. Ott, Sachweh, Dr. Teschner
- b) durch Übertritt zu einer anderen Partei oder Ausscheiden aus der Fraktion: Abgg. Büchler (zuletzt LP), Erbacher (zuletzt FDP), Rockrohr (LP), Rößler von Wildenhain (unabhängig), Dr. Schulz (unabhängig)

Eingetreten waren durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag:

Abgg. Flügger, Dr. Haltenhoff, Koop, Müller-Oesede, Dr. Pralle, Sachweh, Schellhaus, Schumacher, Schütt, Stammer, Dr. Teschner, Wache

Fraktion der SRP

Fraktionsvorsitzender: Abgg. Dr. Dorls (bis 31. 12. 1951), Graf v. Westarp (1. 1. 1952 bis 17. 8. 1952), Dr. Schrieber (18. 8. 1952 bis 23. 10. 1952)

Die Fraktion führte vom 15. 7. 1952 bis 23. 10. 1952 die Bezeichnung „Fraktion der Abgg. Dr. Schrieber u. Gen.“. Die Bezeichnungen „Fraktion unabhängiger Deutscher“, „Fraktion der Unabhängigen“, „Unabhängige Fraktion“ wurden gemäß § 4 der Geschäftsordnung nicht anerkannt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. 10. 1952 — Drucksachen Nrn. 735 u. 743 — waren die Landtagsmandate der Abgeordneten, die auf Grund von Wahlvorschlägen der SRP gewählt worden sind, ersatzlos fortgefallen.

Gemäß Artikel 5 der Niedersächsischen Verfassung stellte der Landtag am 8. 11. 1952 fest, daß die folgenden ehemaligen Abgeordneten mit Wirkung vom 23. 10. 1952 ihr Mandat verloren haben:

Cabolet (Wkr. 67 — Hadeln), Kewer (Wkr. 64 — Bremervörde), Ostermann (Wkr. 12 — Diepholz), Rabeler (Wkr. 57 — Lüneburg-Land), Arndt, Druck, Falck, Finke, Flegel, Giesecke, Hopp, Knoke, Dr. Schrieber, Springer, Trauernicht und Vahldiek (LWV)

Bis zur Auflösung waren

ausgeschieden: Abgg. Arndt (unabhängig), Dr. Dorls (Mandatsniederlegung), Kewer (unabhängig), Ostermann (FDP), Graf v. Westarp (unabhängig; am 3. 9. 1952 Mandatsniederlegung)

eingetreten durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abgg. Falck, Flegel

Fraktion der FDP

Fraktionsvorsitzender: Abg. Föge

Ausgeschieden waren

- a) durch Mandatsniederlegung: Abg. Stegner
- b) durch Übertritt zu einer anderen Partei: Abgg. Schröder (Lib. Bund, zuletzt SPD), Frau Sehlmeier (Lib. Bund)
- c) durch Mandatsverlust: Abg. Ostermann

Eingetreten waren

- a) durch Ersatzwahl (bzw. Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag): Abgg. Brinkmann, Huisgen, Onken, Strömer
- b) durch Übertritt von einer anderen Partei: Abgg. Erbacher (BHE, danach BHD), Ostermann (SRP), Schlüter (DRP)

Fraktion Mitte

Fraktionsvorsitzender: Abg. Bank

Am 8. 10. 1953 wurde die „Fraktion Mitte“ gebildet. Ihr gehörten 13 Abgeordnete an: Bank (Z), Büchler (unabhängig), Dall (Z), Erbacher (BHD), Erpenbeck (Z), Dr. Groot (GVP), Dr. Krapp (Z) — nach dessen Mandatsniederlegung Holthus (Z) —, Lüken-Klaßen (Z), Reinecke (GVP), Scheffer (DRP), Schüler (DRP), Dr. Schulz (unabhängig) und Stobbe (unabhängig).

Durch den Übertritt von 4 Abgeordneten zu anderen Parteien (Erbacher zur FDP, Dall, Erpenbeck, Lüken-Klaßen zur DP/CDU) hatte die Fraktion nicht mehr die erforderliche Fraktionsstärke von 10 Abgeordneten und war daher mit dem 11. 1. 1955 aufgelöst.

Z

Ausgeschieden waren

- a) durch Mandatsniederlegung: Abg. Dr. Krapp
- b) durch Übertritt zu einer anderen Partei: Abgg. Dall, Erpenbeck, Lüken-Klaßen (DP/CDU)

Eingetreten waren durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abgg. Holthus, Lüken-Klaßen

(siehe auch „Gruppe Zentrum“)

DRP

Ausgeschieden waren

- a) durch Mandatsniederlegung: Abg. Früchte (seit dem 12. 9. 1951 gehörte er nicht mehr der DRP an)
- b) durch Übertritt zu einer anderen Partei: Abg. Schlüter (FDP)

Eingetreten war durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag der Abg. Schüler

(siehe auch „Gruppe DRP“)

DSP

Nach der Mandatsniederlegung des Abg. Dr. Dr. Gereke trat der nächste Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag, Stobbe, in den Landtag ein.

Am 11. 8. 1952 erklärte der Abg. Stobbe seinen Austritt aus der DSP. Seitdem war die DSP im Landtag nicht mehr vertreten. Der Abg. Stobbe gehörte zuletzt der SPD an.

KPD

Durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag trat die Abg. Frau Dürrbeck ein.

FSU

Die Frei-Soziale Union wurde seit dem 5. 11. 1952 durch den Abg. Weeke (früher DP/CDU) im Landtag vertreten.

GVP

Die Gesamtdeutsche Volkspartei wurde seit dem 29. 11. 1952 durch den Abg. Reinecke (früher SPD) im Landtag vertreten. Später trat auch der Abg. Dr. Groot (SPD) zur GVP über. Dr. Groot gehörte zuletzt der Landwirte-Partei (LP) an.

Liberaler Bund

Der Liberale Bund wurde seit dem 21. 6. 1954 durch die Abgg. Schröder und Frau Sehlmeier (früher FDP) im Landtag vertreten.

Der Abg. Schröder gehörte zuletzt der SPD an.

LP (Landwirte-Partei)

Die Landwirte-Partei wurde seit dem 1. 9. 1954 im Landtag vertreten. Folgende Abgeordnete traten zur LP über: Bettermann (SPD), Bächler (BHE, danach unabhängig), Dr. Groot (GVP, danach unabhängig), Rockrohr (BHE).

Unabhängige

Die Abgg. Rößler von Wildenhain und Dr. Schulz (beide früher BHE), vertraten zuletzt keine Partei im Landtag.

Der Abg. Dr. Conring wurde bei der Ersatzwahl im Wahlkreis 91 — Leer am 19. 4. 1953 als unabhängiger Bewerber gewählt; er war Gast der Fraktion der DP/CDU.

Gruppen

Der Ältestenrat hatte keine Bedenken, daß sich zur Vereinfachung des Geschäftsablaufs Abgeordnete zu Gruppen zusammenschließen. Eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht erfolgt.

Die Abgeordneten der Zentrumsparlei Bank, Dall, Erpenbeck, Dr. Krapp und Lüken-Klaßen hatten sich zur „Gruppe Zentrum“ zusammengeschlossen. Mit der Bildung der Fraktion Mitte am 8. 10. 1953, der die Abgeordneten des Zentrums beitraten, war die Gruppe aufgelöst.

Die Abgeordneten Bächler, Erbacher, Dr. Schulz (früher BHE), Kewer (früher SRP), Scheffer (DRP) und — seit 12. 1. 1953 — Schüler (DRP) hatten sich vorübergehend — 30. 6. 1952 bis 18. 3. 1953 — zur „Gruppe der Abgg. Bächler u. Gen.“ zusammengeschlossen. Die Bezeichnung „Gruppe Bund Heimattreuer Deutscher (BHD)“ wurde gemäß § 4 der Geschäftsordnung nicht zugelassen. Der Abg. Kewer war durch Mandatsverlust am 23. 10. 1952 aus der Gruppe ausgeschieden.

Am 19. 3. 1953 änderte die Gruppe Bächler ihre Bezeichnung in „Gruppe Deutsche Reichspartei (DRP)“. Ihr gehörten die Abgeordneten Bächler, Scheffer, Schüler und Dr. Schulz an. Am 1. bzw. 5. 9. 1953 traten die Abgg. Bächler und Dr. Schulz aus der Gruppe aus; damit war sie aufgelöst.

Sonstige

Der Abg. Erbacher (zuletzt FDP) hat vorübergehend — 23. 3. 1953 bis 7. 10. 1953 — den Bund Heimattreuer Deutscher (BHD) im Landtag vertreten.

Der Abg. Dr. Groot (zuletzt LP) hat vorübergehend — 1. 9. 1953 bis 11. 1. 1955 — den Bund der Deutschen (BdD) im Landtag vertreten.

Gastverhältnisse (§ 4 Geschäftsordnung)

Es gehörten als Gast an

der DP/CDU-Fraktion: Abgg. Bächler, Dr. Conring, Erbacher, Kewer, Scheffer, Schüler, Dr. Schulz

der BHE-Fraktion: Abgg. Arndt, Bank, Dall, Dr. Groot, Erpenbeck, Dr. Krapp, Lüken-Klaßen, Reinecke, Weeke

der FDP-Fraktion: Abg. Schlüter

Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode

Am Schluß der Wahlperiode ergab sich folgende Sitzverteilung (in Klammern Stand bei Beginn der Wahlperiode)

SPD	DP/CDU	BHE	FDP	LP	KPD	Z	DRP	FSU	GVP	Lib.Bd.	U	SRP	DSP	Zus.
59	43	20	15	4	3	2	2	1	1	1	3	—	—	154
(64)	(35)	(21)	(12)	(—)	(2)	(4)	(3)	(—)	(—)	(—)	(—)	(16)	(1)	(158)

Der Ältestenrat des Landtages

(§ 6 der Geschäftsordnung)

Der Ältestenrat setzte sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Präsident Karl Olfers, Cuxhaven	SPD
Stellvertreter	Vizepräsident Friedrich Wilke, Hannover	DP/CDU
	Vizepräsident Richard Meyer, Oldenburg	BHE
Mitglieder	Abg. Nicolaus von Borstel, Senator a. D., Stade	SPD
	Abg. Dr. Georg Diederichs, Apotheker und Dipl.-Volkswirt, Hannover	SPD
	Abg. Robert Hoffmeister, Verlagsdirektor, Hannover	SPD
	Abg. Emil Kraft, Redakteur, Wilhelmshaven — bis 29. 4. 1953 —	SPD
	Abg. Max Schwarz, Kaufmann, Brake — seit 30. 4. 1953 —	SPD
	Abg. Frau Meyer-Sevenich, Schriftstellerin, Stadtfeld	SPD
	Abg. Dr. Werner Hofmeister, Rechtsanwalt und Notar, Braunschweig	DP/CDU
	Abg. Wolfgang Kwiecinski, Redakteur und Verleger, Hannover — bis 11. 6. 1951 —	DP/CDU
	Abg. Friedrich Stolte, Bauer und Landrat, Eschede — seit 12. 6. 1951 —	DP/CDU
	Abg. Dr. Alois Scherf, Rechtsanwalt und Notar, Hannover — seit 27. 11. 1955 —	DP/CDU
	Abg. Hermann Ahrens, Bürgermeister a. D., Salzgitter-Bad — bis 12. 6. 1951 —	BHE
	Abg. Kurt Fischer, Bürgermeister z. Wv., Aurich — 13. 6. 1951 bis 30. 9. 1954 —	BHE
	Abg. Walter Hildebrandt, Leit. Reg.-Dir. z. Wv., Cuxhaven — seit 27. 11. 1953 —	BHE
	Abg. Wilhelm Plös, Kaufmann, Osnabrück — seit 1. 10. 1954 —	BHE
	Abg. August Finke, Oberregierungsrat a. D., Varel — bis 22. 10. 1952 —	SRP
	Abg. Hermann Föge, Rechtsanwalt und Notar, Göttingen	FDP
	Abg. Johannes Bank, Landwirt Barnstorf	Z, Mitte
Abg. Horst Büchler, Landwirt, Ersehof — 30. 10. 1952 bis 24. 9. 1953 —	Gruppe Büchler, DRP	

außerdem 13 stellvertretende Mitglieder.

Das Präsidium des Landtages

(§ 9 der Geschäftsordnung)

Dem Präsidium gehörten an:

Präsident	Abg. Karl Olfers, Verlagsleiter, Cuxhaven	SPD
1. Vizepräsident	Abg. Friedrich Wilke, Bürstenmacher, Hannover	DP/CDU
2. Vizepräsident	Abg. Richard Meyer, Oberregierungs- und Schulrat a. D., Oldenburg	BHE
Schriftführer	Abg. Hanns Gorski, Angestellter, Engelbostel	DP/CDU
	Abg. Winfrid Hedergott, Schriftsteller, Northeim	FDP
	Abg. Frau Hilde Obels-Jünemann, Helferin in Steuersachen, Hannover	SPD
	Abg. Ernst-Wilhelm Springer, techn. Kaufmann, Varel	
	— bis 9. 10. 1952 —	SRP
	Abg. Heinz Knoke, Schriftsteller, Heidmühle	
	— 10. bis 22. 10. 1952 —	SRP
	Abg. Walter Kutschera, Dekorateur, Hameln	
— 26. 11. 1952 bis 8. 10. 1953 —	BHE	
Abg. Josef Erbacher, Arbeitsrechtler, Hannover		
— 9. 12. 1953 bis 25. 6. 1954 —	Mitte	
Abg. Wilhelm Schüler, Konstrukteur, Alfeld		
— seit 1. 9. 1954 —	Mitte, zuletzt DRP	

Alterspräsidenten

(§ 8 der Geschäftsordnung)

Abg. August Block, Landwirt, Banteln
— bis 27. 2. 1952 —

Abg. Hermann Föge, Rechtsanwalt und Notar, Göttingen
— seit 5. 3. 1952 —

Anträge auf Auflösung des Landtages

Die Fraktionen der DP/CDU und der FDP brachten am 30. 10. 1952 und 23. 9. 1953 zwei gemeinsame Anträge auf Auflösung des Landtages ein — Drucksachen Nrn. 739 und 1123 —. Beide Anträge wurden in namentlicher Abstimmung abgelehnt, und zwar der Antrag Nr. 739 in der 37. Sitzung am 26. 11. 1952 mit 82 : 53 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, der Antrag Nr. 1123 in der 58. Sitzung am 4. 11. 1953 mit 98 : 49 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen.

Die Landesregierung

In der 2. Sitzung am 13. 6. 1951 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung den Ministerpräsidenten. Es waren 157 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

Für den Abgeordneten Kopf	88
für den Abgeordneten Dr. Dr. Gereke	1
Neinstimmen	63
Stimmenthaltungen	5

Damit war der Abg. Kopf zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe:

Minister des Innern	Richard Borowski	(SPD)
Minister der Finanzen	Alfred Kubel	(SPD)
Sozialminister	Heinrichs Albertz	(SPD)
Kultusminister	Richard Voigt	(SPD)
Minister für Wirtschaft und Verkehr	Hermann Ahrens	(BHE)
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Friedrich von Kessel	(BHE)
Minister der Justiz	Dr. Otto Krapp	(Z)
Minister für Vertriebene	Erich Schellhaus	(BHE)

Der Landtag bestätigte die Landesregierung in namentlicher Abstimmung mit 89 Ja-Stimmen gegen 68 Nein-Stimmen.

Am 2. 11. 1951 ernannte der Ministerpräsident den Minister von Kessel zu seinem Stellvertreter.

Am 17. 3. 1953 erhielt das Niedersächsische Ministerium für Vertriebene die Bezeichnung „Niedersächsisches Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte“.

Am 22. 9. 1953 brachten die Fraktionen der DP/CDU und der FDP einen Mißtrauensantrag gegen den Ministerpräsidenten ein — Drucksache Nr. 1124 —, der von 5 fraktionslosen Abgeordneten unterstützt war.

Der Antrag wurde in der 58. Sitzung am 4. 11. 1953 abgelehnt. 95 Abgeordnete stimmten mit Nein, 47 Ja-Stimmen wurden für den Abg. Dr. Neddenriep (DP/CDU), 1 Ja-Stimme für den Abg. Stülten (DP/CDU) abgegeben; 5 Abgeordnete enthielten sich der Stimme, 1 Stimme war ungültig.

Am 1. 12. 1953 erklärte der Minister der Justiz Dr. Krapp seinen Rücktritt. Die Geschäfte des Ministers der Justiz übernahm der Ministerpräsident.

Sitzungen des Landtages, des Ältestenrats, des Präsidiums und der Ausschüsse

In der Zweiten Wahlperiode hat der Landtag in 39 Tagungsabschnitten 99 Sitzungen abgehalten. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich 4½ Stunden.

Der Ältestenrat hielt 116, das Präsidium 53 Sitzungen ab.

16 Ausschüsse und 4 Unterausschüsse haben insgesamt 1115 Sitzungen (davon 67 auswärtige) abgehalten, und 66 örtliche Besichtigungen durchgeführt.

Der auf Antrag der Fraktionen der DP/CDU und FDP vom 4. 2. 1953 — Drucksache Nr. 828 — eingesetzte 4. Parlamentarische Untersuchungsausschuß (sog. Beyer-Ausschuß) hat 72 Sitzungen und Besprechungen abgehalten und 11 öffentliche sowie 5 nichtöffentliche Beweiserhebungen durchgeführt.

Der auf Antrag der Abgg. Föge (FDP), Egbring, Wilke (DP/CDU) u. Gen. vom 4. 10. 1954 — Drucksache Nr. 1610 — eingesetzte 5. Parlamentarische Untersuchungsausschuß (sog. NTG-Ausschuß) hat 18 Sitzungen abgehalten und 5 öffentliche Beweiserhebungen durchgeführt.

Beratungsgegenstände

1. Gesetzentwürfe

Eingebracht	182 Entwürfe	(136 von der Landesregierung 46 von Fraktionen und Abgeordneten)
Es wurden		
Angenommen	141 Entwürfe	
Abgelehnt	9 „	
Zurückgezogen, zurückgestellt oder für erledigt erklärt	25 „	
Am Schluß der Wahlperiode waren unerledigt	9 „	
zusammen	184 Entwürfe	

(Aus den Regierungsvorlagen Nrn. 177 und 970 wurden im Landtag je 2 Gesetze beschlossen.)

2. Anträge

Eingebracht	1332	(58 von der Landesregierung 740 von Fraktionen und Abgeordneten 534 von Ausschüssen)
Davon Uranträge	344	
Änderungsanträge	988	
(einschl. 124 Entschließungen)		
Es wurden		
Angenommen	754 Anträge	
Abgelehnt	192 „	
Der Landesregierung als Material usw. überwiesen	50 „	
Für erledigt erklärt oder auf andere Weise erledigt	181 „	
Zurückgezogen	137 „	
Am Schluß der Wahlperiode waren unerledigt	18 „	
zusammen	1332 Anträge	

3. Anfragen

a) Große Anfragen	64
Davon	
mündl. beantwortet	54
auf andere Weise erledigt	4
zurückgezogen	6
b) Kleine Fragen	14
Davon	
schriftl. beantwortet	10
auf andere Weise erledigt	3
unerledigt	1
c) Mündliche Anfragen	
(zur Fragestunde, seit 8. 10. 1952)	198
Davon	
beantwortet	187
zurückgezogen	11

4. Eingaben

Von dem jedermann zustehenden Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 des Grundgesetzes), wurde in 4185 Fällen Gebrauch gemacht.

Abschließend behandelt wurden	3771 Eingaben
An andere Stellen abgegeben oder von den Eingebnern zurückgezogen	232 „
Unerledigt	182 „
	zusammen 4185 Eingaben

Hinweis auf die wichtigsten Gesetze

In Auswirkung der Niedersächsischen Verfassung beschloß der Landtag sechs sog. Verfassungsfolgesetze:

Das Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel regelt die Einzelheiten zu dem in der Verfassung in den Grundzügen festgelegten Landeswappen und der Landesflagge sowie über die Siegel.

Zum Landeswahlgesetz (LWG) beschloß der Landtag zwei Änderungsgesetze. Danach ist die bisherige Begrenzung des Ausgleichs der sog. Überhangmandate auf 9 (§ 1 LWG v. 5. 3. 1951: „mindestens 149 Abgeordnete, höchstens 158“) beseitigt worden, so daß der neue Landtag möglicherweise aus mehr Abgeordneten bestehen wird. Die Bestimmungen über den Mandatsverlust wurden ergänzt und Vorschriften über die Neuverrechnung von Abgeordnetensitzen eingefügt sowie einige Vorschriften im Hinblick auf Bestimmungen des Grundgesetzes und der Niedersächsischen Verfassung geändert. Eine Sperrklausel ist auch in der jetzt gültigen Fassung des LWG nicht vorgesehen.

Das Wahlprüfungsgesetz regelt die Zuständigkeit und das Verfahren bei Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag. Der Landtag entscheidet über solche Einsprüche. Seine Entscheidungen können beim Staatsgerichtshof angefochten werden.

Im September 1951 verabschiedete der Landtag ein neues Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten. Es wurde im Juni 1952 ergänzt durch Einfügung einer Bestimmung über den Fortfall der Entschädigung an einen Abgeordneten, der durch eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an den Sitzungen des Landtages nicht teilnehmen kann oder der einen Monat lang unentschuldigt den Sitzungen ferngeblieben ist.

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung mußten ebenfalls durch ein besonderes Gesetz näher geregelt werden, weil die Verfassung dies hinsichtlich der Bezüge vorschreibt und über die Rechtsverhältnisse nur allgemeine Bestimmungen enthält. Demgemäß verabschiedete der Landtag ein neues Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz). Die Minister stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Lande, sie sind keine Beamte. Das Ministergesetz aus dem Jahre 1947, das nur vorläufigen Charakter hatte, trat außer Kraft.

Anfang März 1955 verabschiedete der Landtag das Gesetz über den Staatsgerichtshof. Dieser ist zuständig für Anklagen des Landtages gegen Abgeordnete und Mitglieder der Landesregierung, für die Anfechtung von Entscheidungen des Landtages im Wahlprüfungsverfahren, für verfassungsrechtliche Streitigkeiten und sonstige, ihm durch Gesetz übertragene Fälle.

Ein Gesetz über die Bildung eines Richterwahlausschusses (vgl. Artikel 29 Verf.) hat dieser Landtag noch nicht verabschiedet.

Die von der Landesregierung Ende September 1954 eingebrachte Vorlage eines Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens konnte nur in erster Lesung beraten und dem Ausschuß überwiesen werden.

Mit der Niedersächsischen Gemeindeordnung, die am 1. 4. 1955 in Kraft getreten ist, wurde den Gemeinden ein neues Verfassungsrecht gegeben. Die Deutsche Gemeindeordnung ist seit diesem Tage für die Gemeinden nicht mehr anzuwenden. Der Gemeindeordnung liegt das Prinzip der Ratsverfassung zugrunde (vom Volk gewählter Rat als entscheidendes Verwaltungsorgan, Verwaltungsausschuß — aus Ratsvorsitzendem, Beigeordneten und Gemeindedirektor bestehend — als ausführende kollegiale Verwaltungsstelle). Mit einer Niedersächsischen Kreisordnung wird sich der neue Landtag zu beschäftigen haben.

Das Kreiswahlgesetz und das Gemeindewahlgesetz sind wiederholt durch Änderungsgesetze für die Neuwahlen im Jahre 1952 berichtigt und ergänzt worden. Danach war noch eine Änderung der Vorschriften über die Wiederholungswahl notwendig geworden.

Auf dem Gebiete des Kommunalrechts hat der Landtag noch eine Anzahl von Gesetzen über die Neubildung bzw. Wiedererrichtung von Gemeinden beschlossen.

Auf dem Gebiete des Beamtenrechts sind vom Landtag außer dem an anderer Stelle erwähnten Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz zu Artikel 131 GG u. a. vier Besoldungsänderungsgesetze, das Gesetz über den Treueid der Richter und Beamten, das Gesetz über den Eintritt in den Ruhestand und das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten sowie zwei Änderungsgesetze zu den Gesetzen über die Dienststrafgerichtsbarkeit beschlossen worden. Der Wortlaut des Besoldungsgesetzes und seiner Anlagen in der sich nach den bisherigen Änderungsgesetzen ergebenden Fassung wird von dem Minister der Finanzen als Besoldungsgesetz für das Land Niedersachsen bekanntgemacht werden.

In Erfüllung einer seiner Hauptaufgaben hat der Landtag die Gesetze über die Feststellung der Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1952, 1953, 1954 und 1955 beschlossen. Außerdem wurden Gesetze über die Feststellung von Nachtragshaushaltsplänen für diese Rechnungsjahre und über die vorläufige Haushaltsführung für das Rechnungsjahr 1954 beschlossen.

Im Mai 1954 verabschiedete der Landtag das neue Finanzausgleichsgesetz (FAG). Es trat an die Stelle der bisherigen Finanzausgleichsgesetze; gleichzeitig wurden einige Sondervorschriften aufgehoben. Das FAG regelt den Finanzausgleich zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise). Gegenüber der Regelung in den früheren Finanzausgleichsgesetzen sieht das neue FAG den Steuerverbund vor, d. h., das Land gewährt den kommunalen Gebietskörperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben alljährlich 15% des Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, den es vom Bund erhält. (Bisher mußte die Höhe des an die Gebietskörperschaften zu leistenden Betrages in jedem Jahr neu festgesetzt werden.) Ferner regelt das FAG den Schullastenausgleich neu; die Neuregelung war nach dem Erlaß des Schulverwaltungsgesetzes notwendig geworden. Das FAG sieht vor, daß gewisse Bestimmungen noch durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollen. Das ist durch das vom Landtag in seinem letzten Tagungsabschnitt verabschiedete Finanzausgleichs-Ergänzungsgesetz geschehen.

Ferner beschloß der Landtag ein Gesetz über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer sowie ein Gesetz über den Zuschlag zur Grunderwerbsteuer.

Das Sportwettengesetz aus dem Jahre 1949 wurde im März 1955 durch ein neues Gesetz ersetzt, das die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt. Das Gesetz ist nicht nur auf Fußballwetten anwendbar; jedoch findet es keine Anwendung auf Rennwetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz von 1922.

Erwähnenswert ist auch das Gesetz über Finanzierungshilfen für Bauvorhaben der Abwasserbehandlung. Nach diesem Gesetz kann das Land Wasser- und Bodenverbänden und Gebietskörperschaften eine Schuldendiensthilfe zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen zusagen, die zur Erstellung von Anlagen der Abwasserbehandlung aufgenommen werden. Durch den hiernach möglichen Bau von weiteren Kanalisationen und Kläranlagen soll der Verschmutzung der Wasserläufe wenigstens zum Teil Einhalt geboten werden.

Auf dem Gebiete des Schulwesens wurden drei grundlegende Gesetze beschlossen: Das Schulverwaltungsgesetz, das Gesetz über das öffentliche Schulwesen und das Gesetz über die Schulgeldfreiheit an den öffentlichen Schulen. Das Schulverwaltungsgesetz bestimmt, wer Träger der öffentlichen Schulen ist, regelt die Aufbringung der Kosten, die Verwaltung der Schulen und die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Das Gesetz über das öffentliche Schulwesen regelt die Volks- und Berufsschulpflicht sowie die konfessionellen Verhältnisse der Volksschulen. Mit dem Gesetz über die Schulgeldfreiheit wird an den öffentlichen höheren Schulen und Berufsfach- und Fachschulen eine stufenweise Schulgeldfreiheit vom Jahr 1955 ab dergestalt eingeführt, daß von 1959 ab kein Schulgeld mehr zu erheben ist. (An den Mittelschulen und

Berufsschulen wird entsprechend einer Verordnung der Landesregierung bereits seit dem 1. Oktober 1954 kein Schulgeld mehr erhoben.) Ein Privatschulgesetz-Entwurf soll von dem neuen Landtag behandelt werden.

Ein Gesetz zu dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen wurde vom Landtag in seiner letzten Tagung verabschiedet. Die Bedeutung dieses Vertrages liegt hauptsächlich in einer Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, einem Abbau des Vorbehaltssystems über den preußischen Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen von 1931 hinaus und in der Gestaltung einheitlichen Staatskirchenrechts für das ganze Landesgebiet.

Ebenfalls im letzten Tagungsabschnitt konnte der Landtag noch zwei Gesetze betreffend die Staatsverträge über den Norddeutschen Rundfunk und über die Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des Nordwestdeutschen Rundfunks verabschieden.

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft ist besonders das Gesetz über Landwirtschaftskammern zu nennen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Zwischenregelung, wie sie seit der Auflösung des Reichsnährstandes bestand, beendet worden. Die nach dem Gesetz gebildeten Landwirtschaftskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung verwalten.

Nachdem die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgehoben wurde, konnte auch das Gesetz über die Ernährungsverwaltung aus dem Jahre 1948 aufgehoben werden. Das geschah im Februar 1955. Die bisherigen zwei Landesernährungssämter sind in ein Landesamt für Ernährungswirtschaft mit einer Außenstelle umgewandelt worden.

In den Gesetzen über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) und über Entschädigung für Freiheitsentzug durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Haftentschädigung) sind die Vorschriften über die Organisation und das Verfahren durch Änderungsgesetze vereinfacht worden.

Im Dezember 1951 verabschiedete der Landtag das Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung.

Schließlich sind noch die vom Landtag beschlossenen Ausführungs- und Durchführungsgesetze zu folgenden Bundesrahmengesetzen zu erwähnen: Zum Lastenausgleichsgesetz, Bundesvertriebenengesetz, Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, Wohnraumbewirtschaftungsgesetz, Flurbereinigungsgesetz, Bundesjagdgesetz und zum Gesetz zu Artikel 131 GG. Das 131er-Gesetz wurde im Februar 1955 geändert, dabei wurden gleichzeitig einige Fragen des Beamten- und Tarifrechts geregelt.

Abschließend noch ein Hinweis auf die Kosten des Landtages. Sie betragen nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 2 470 250 DM, das entspricht einem Betrage von 37¹/₂ Pf je Kopf der Bevölkerung.

Hannover, den 1. April 1955.

Olfers,
Präsident
des Niedersächsischen Landtages.